



Fact Sheet 11 – Ausschreibungsverfahren

	Gültig ab	Gültig bis	Hauptänderung
Version 2	13.04.2016		Festlegung, dass die 5000 € Schwelle für die 3-Angebots Regel ohne Mehrwertsteuer. Anwendung dieser Regel bei bestehenden Einkaufsvereinbarungen
Version 1	27.04.2015	12.04.2016	

Zusammenfassung: Siehe auch Fact Sheet 5 – Auftragsvergabe für externe Expertise und Dienstleistungen. Es gilt: *Alle Aufträge* mit einem Auftragswert von über 5000 Euro müssen ausgeschrieben werden. Das Ausschreibungs- und das Auswahlverfahren sind zu dokumentieren. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen muss der Begünstigte gegebenenfalls den gesamten Auftragswert zurückzahlen. Das vorliegende Fact Sheet informiert zudem über die begrenzte Zahl an Ausnahmen, in denen zur Ausschreibung alternative Verfahren zulässig sind (z. B. Rahmenverträge).

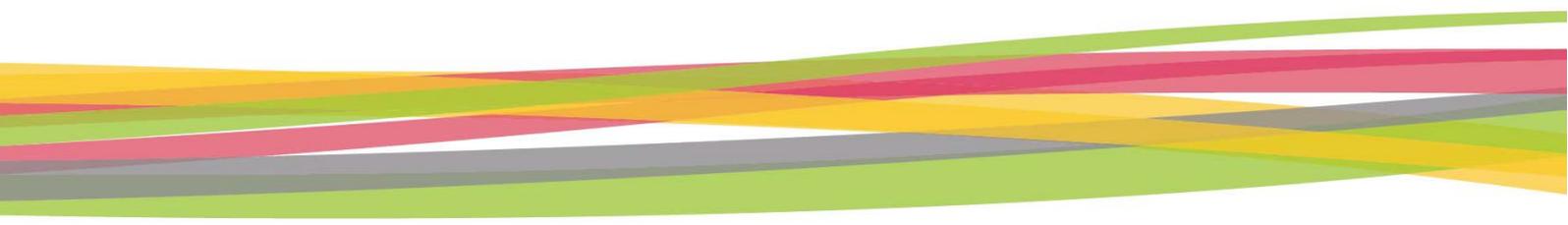
Hintergrund

Für sämtliche Ausgaben für extern bezogene Waren und Dienstleistungen gelten Standardverfahren, die dem Kosten-Nutzen-Prinzip entsprechen. Davon ausgenommen sind nur sehr kleine Beträge (unter 5000 Euro). Für kleine Beträge gelten generell gemilderte Anforderungen. Die in diesem Fact Sheet dargelegten Anforderungen gelten für sämtliche (d. h. sowohl öffentliche als auch private) Begünstigte des Nordseeprogramms, sofern sie nicht im Rahmen eines genehmigten staatlichen Beihilfeprogramms am Nordseeprogramm teilnehmen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften zur Anwendung und Dokumentation der geltenden Standardverfahren kann dazu führen, dass der vollständige Auftragswert nicht zur Erstattung anerkannt wird.

Welche Vorschriften gelten für welche Auftragswerte?

Bei der Förderung von Aufträgen werden vier Situationen unterschieden. Bei externen Beschaffungsvorhaben ist daher zunächst zu prüfen, welche der vier nachstehenden Situationen vorliegt:

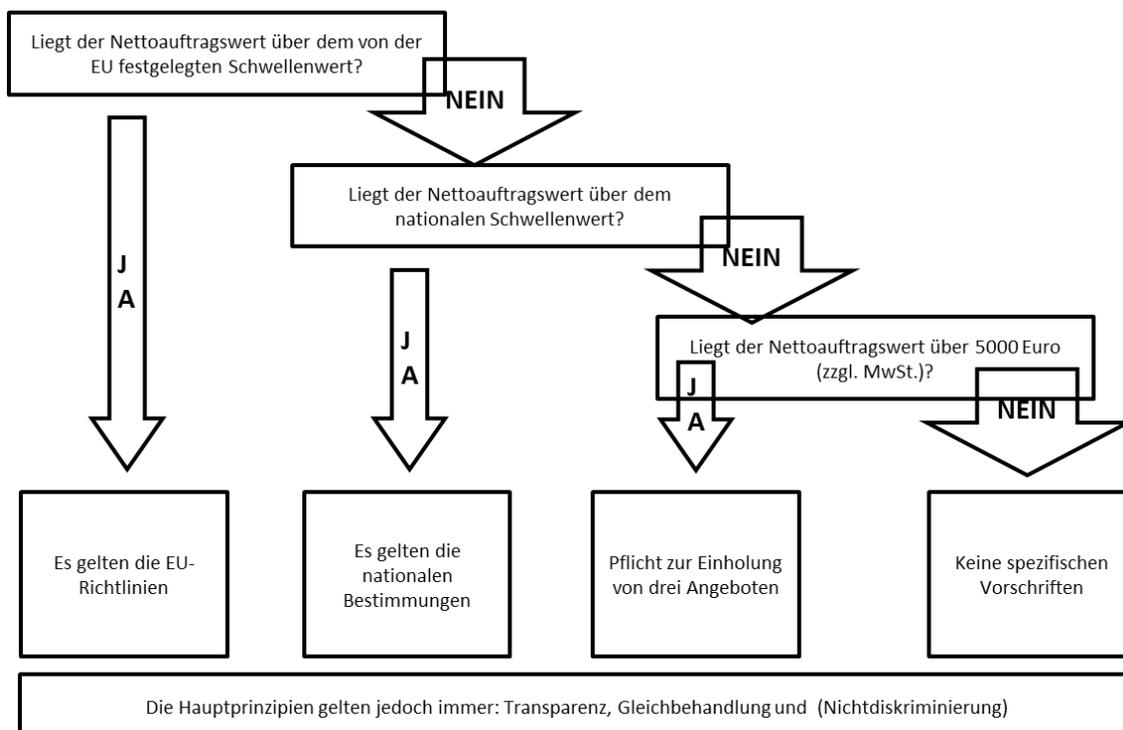
- **Großaufträge mit einem Wert über dem von der Europäischen Union festgelegten Schwellenwert.** Großaufträge sind europaweit auszuschreiben und unterliegen strengen Verfahren. Je nach Auftragsart gelten unterschiedliche Auftragswerte, ab denen die Regelungen für Großaufträge mit einem Wert über dem von der EU festgelegten Schwellenwert gelten. Für weitere Informationen siehe Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 4 und Richtlinie 2014/25/EU, Artikel 15.
- **Große Aufträge mit einem Wert unterhalb des von der Europäischen Union festgelegten Schwellenwerts** unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des jeweiligen Landes und/oder der





Organisation des Begünstigten. Wenn Sie einen Auftrag dieser Größenordnung vergeben, wird davon ausgegangen, dass Sie die dafür geltenden Bestimmungen kennen und deren Einhaltung gegenüber Kontrolleuren und Rechnungsprüfern nachweisen können. Bitte beachten Sie, dass die Spanne der Auftragswerte, für die diese Bestimmungen gelten, recht groß ist und daher auch Aufträge mit relativ geringem Auftragswert darunter fallen können.

- **Aufträge mit einem Auftragswert unter dem Schwellenwert des jeweiligen Landes bzw. der Organisation des Begünstigten**, aber über 5000 Euro unterliegen den Bestimmungen des Nordseeprogramms, die vorsehen, dass mindestens drei Angebote einzuholen sind (siehe Erläuterung weiter unten). Selbst wenn die Bestimmungen des jeweiligen Landes bzw. der Organisation des Begünstigten nicht verlangen, dass Aufträge über solche Auftragswerte ausgeschrieben werden, gehen die Vorschriften des Nordseeprogramms vor. Diese sehen vor, dass *für Aufträge mit einem Auftragswert von über 5000 Euro immer mindestens drei Angebote einzuholen sind*, es sei denn es gibt bestehende Einkaufsvereinbarungen/-regelungen die den nationalen und organisatorischen Vorschriften entsprechen. Beispiel: Wenn eine Organisation normalerweise eine Ausschreibung für Verträge erst ab einem Auftragswert von über 8.500 Euro gemäß den nationalen Vorschriften startet, müssen für Verträge die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, gemäß der Programmregeln drei Angebote für Auftragswerte zwischen 5.000 und 8.499 Euro eingeholt werden und ab einem Auftragswert von 8.500 Euro und höher nach den nationalen Regeln.
- **Aufträge und Käufe mit einem Auftragswert bzw. Kaufpreis von unter 5000 Euro** unterliegen keinem bestimmten Verfahren, sind aber dennoch unter Einhaltung des Kosten-Nutzen-Prinzips und der Anforderungen an ein wirtschaftliches Finanzmanagement zu tätigen.





Es ist immer möglich, strengere als die gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Die gesetzlichen Vorschriften sind aber als Mindeststandards in jedem Fall einzuhalten. **Grundsätzlich nicht** akzeptiert wird, wenn Begünstigte angeben, es sei ihnen nicht möglich gewesen, mehr als einen Bieter zu finden, es sei denn, sie können nachweisen, dass diesbezüglich umfangreiche Bemühungen unternommen wurden und dass der Auftrag öffentlich ausgeschrieben wurde.

Dokumentation des Auftragsvergabeverfahrens (Prüfpfad)

Für die Auftragsvergabeverfahren gelten je nach Höhe des Auftragswerts unterschiedliche Anforderungen, die jeweils vollständig zu erfüllen sind. Die nachstehenden Aspekte sollten jedoch in allen Auftragsausschreibungen berücksichtigt werden (bei kleinen Aufträgen entsprechend in Kurzform):

1) Auftragsvergabebedingungen – Dieses Dokument enthält alle Informationen zum Auftragsgegenstand und zum Ausschreibungsverfahren. Je nach vorgeschriebenem Auftragsvergabeverfahren soll das Dokument mindestens die folgenden Gliederungsabschnitte enthalten:

- a) *Allgemeine Bestimmungen* – Kurzbeschreibung des allgemeinen Rahmens
- b) *Auftragsgegenstand* – detaillierte Beschreibung der im Rahmen des Auftrags auszuführenden Arbeiten, zu erbringenden Dienstleistungen und zu liefernden Waren sowie eine vollständige Übersicht über die Anforderungen für das jeweilige Produkt/die jeweilige Dienstleistung. Bei Bedarf können technische Spezifikationen aufgenommen oder als Anhang beigefügt werden.
- c) *Zeitlicher Rahmen* – die Frist für die Lieferung der Waren / Erbringung der Dienstleistung.
- d) *Höchstpreis und/oder sonstige Beschränkungen* – der Höchstpreis sowie sämtliche sonstigen für den Auftrag geltenden Beschränkungen.
- e) *Qualifikationskriterien für die Angebotsabgabe* – die spezifischen Anforderungen, die Unternehmen erfüllen müssen, um ein Angebot abgeben zu dürfen. Diese Kriterien müssen objektiv sein, dürfen niemanden diskriminieren und müssen dem Gegenstand des Auftragsvergabeverfahrens angemessen sein.
- f) *Bewertungskriterien* – die zur Bewertung der eingehenden Angebote zugrunde gelegten Kriterien. Diese Kriterien müssen objektiv sein, dürfen niemanden diskriminieren und müssen dem Gegenstand des Auftragsvergabeverfahrens angemessen sein.
- g) *Vertragsschluss und Zahlungsbedingungen* – Angaben zum Verfahren des Vertragsschlusses und den Zahlungsbedingungen
- h) *Pflichtangaben/formale Anforderungen* – Bedingungen des Auftragsvergabeverfahrens (z. B. Angaben zur Angebotsabgabe und zu den formalen Anforderungen für die Angebote).

2) Bekanntmachung der Ausschreibung – Je nach Auftragsvergabeverfahren, Auftragswert und nationalen Vorschriften gelten für die Bekanntmachung unterschiedliche Bestimmungen. Als Mindestvorgabe gilt, dass Ausschreibungen in einer Art und mit einem zeitlichen Vorlauf bekannt zu machen sind, die bzw.



der es potenziellen Bietern erlaubt, angemessen auf die Ausschreibung zu reagieren.

- 3) **Registrierung von Bietern** – Alle eingehenden Angebote sind zwecks Gewährleistung der Transparenz und der Gleichbehandlung der Bieter sorgfältig zu dokumentieren.
- 4) **Bewertung und Auswahl** – Die Angebote sind anhand der in den Auftragsvergabebedingungen aufgeführten Kriterien zu bewerten. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kriterien zugrunde gelegt werden. Die Bewertung aller Angebote ist sorgfältig zu dokumentieren.
- 5) **Vertragsschluss** – Für jeden vergebenen Auftrag ist ein Vertrag zu schließen, in dem sämtliche Bestimmungen und Bedingungen für den Auftrag niedergelegt sind.

Diese Anforderungen beschreiben die Mindeststandards für die korrekte Auftragsvergabe und sind zusammen mit den zusätzlichen EU- und nationalen Vorschriften zu befolgen.

Nachhaltigkeitsprinzipien

Das Programm fördert Nachhaltigkeit und unterstützt in diesem Zusammenhang die Aufnahme zusätzlicher „grüner“ Kriterien in die Ausschreibungsbedingungen, insofern dies rechtlich möglich ist.

Pflicht zur Einholung von drei Angeboten

Für Aufträge über Waren oder Dienstleistungen mit einem Auftragswert, der unter dem EU- bzw. dem nationalen Schwellenwert liegt, sind gemäß den Bestimmungen des Nordseeprogramms drei Angebote einzuholen. Dieses Verfahren wurde zwecks Gewährleistung von Transparenz und Gleichbehandlung im Auswahlverfahren sowie zugunsten der Kosteneffektivität von Waren und Dienstleistungen eingeführt.

Demnach sind die Begünstigten zur Einholung von mindestens drei Angeboten für Aufträge über Waren und Dienstleistungen verpflichtet, deren Auftragswert über **5.000 Euro (zzgl. MwSt.)**, aber unter dem EU- bzw. nationalen bzw. organisationsinternen Schwellenwert liegt. Dabei hat der Begünstigte sämtliche Korrespondenz zur Aufforderung der Abgabe von Angeboten sowie schriftliche Nachweise über den Erhalt der Angebote aufzubewahren. Bei Vorliegen von weniger als drei Angeboten ist eine Auftragsvergabe nur dann zulässig, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass der Auftrag drei verschiedenen Anbietern zu gleichen Bedingungen angeboten wurde.

Erweist es sich als unmöglich, drei Angebote einzuholen, sind die zur Einholung von mindestens drei Angeboten ergriffenen Maßnahmen dennoch zu dokumentieren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Preise für ähnliche Waren, Dienstleistungen oder Auftragsarbeiten verglichen wurden und dass das Auswahlverfahren transparent ist.

Bitte beachten Sie, dass etwaige strengere nationale oder EU-Bestimmungen zwecks Vermeidung von



Widersprüchen und der möglichen Ablehnung der Ausgabenerstattung auf nationaler bzw. EU-Ebene in jedem Fall zu berücksichtigen sind. Gegenüber den Programmbestimmungen strengere nationale Vorschriften gehen in jedem Fall vor.

Konsequenzen der fehlerhaften oder Nicht-Anwendung des jeweiligen Auftragsvergabeverfahrens

Die Nichteinhaltung der Auftragsvergabebestimmungen oder die nicht vorschriftsmäßige / nicht vollständige Einhaltung nationaler oder EU-Vorschriften zur Auftragsvergabe (einschließlich der Pflicht zur Einholung von drei Angeboten) haben finanzielle Konsequenzen. Je nach Art und Schwere des Verstoßes gegen geltende Bestimmungen wird gemäß den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Richtlinien (Beschluss Nr. C(2013) 952710) eine finanzielle Korrektur vorgenommen. Schlimmstenfalls wird der gesamte Auftragswert nicht zur Erstattung anerkannt.

Andere Formen der Auftragsvergabe nach dem Kosten-Nutzen-Prinzip

Es gibt zwei Alternativen zu den regulären Auftragsvergabeverfahren: die „In-house“-Vergabe und der Abschluss von Rahmenverträgen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zulässig sind, ist anhand der anwendbaren nationalen / EU-Vorschriften zu prüfen. Nachstehend werden die Mindestanforderungen und Empfehlungen bezüglich dieser Verfahren erläutert.

1) Bei einer „In-house“-Vergabe wird ein Auftrag über Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten von einem öffentlichen Auftraggeber an einen Auftragnehmer vergeben, der sich in 100%igem Eigentum und/oder unter vollständiger Kontrolle des Auftraggebers befindet (z. B. Vergabe an eine andere Abteilung). In einem solchen Fall kann der Auftraggeber auf ein öffentliches Vergabeverfahren verzichten, vorausgesetzt:

- a) es ist kein Privateigentum beteiligt;
- b) die Tochterorganisation führt mindestens 90% des Auftrags selbst aus;
- c) die Kontrolle, die die Mutterorganisation über die Tochterorganisation ausübt, gleicht ihrer Kontrolle über die eigenen Abteilungen.

Zwecks Gewährleistung von Transparenz und Effizienz haben In-house-Unterauftragnehmer bei der Vergabe von Aufträgen über Waren, Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten an Dritte dennoch die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.

Rahmenverträge

Rahmenverträge sind übergreifende Vereinbarungen, in denen alle oder einige der Bedingungen, zu denen die beteiligten Parteien zukünftig Verträge zu schließen beabsichtigen, niedergelegt sind. Hat ein



Begünstigter **gemäß den anzuwendenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe bereits** einen Anbieter mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung bestimmter Dienstleistungen **beauftragt**, sind die Ausgaben für sämtliche Waren und Dienstleistungen, die in Übereinstimmung mit diesem Rahmenvertrag geliefert bzw. erbracht werden, förderfähig. Gegebenenfalls wird der Begünstigte in diesem Fall zum Nachweis der Rahmenauftragsvergabe aufgefordert.

Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ¹
- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG
- Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen), Artikel 67.4

¹ Reform zur öffentlichen Auftragsvergabe. Im Dezember 2011 hat die Europäische Kommission die Änderung der Richtlinien 2004/17/EG (Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste) und 2004/18/EG (öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) sowie die Verabschiedung einer Richtlinie zu Konzessionsverträgen vorgeschlagen. Die Richtlinien wurden am 15. Januar 2014 vom Europäischen Parlament verabschiedet und am 11. Februar 2014 vom Rat erlassen. Bis April 2016 haben die Mitgliedstaaten Zeit, die neuen Regelungen in ihre nationalen Gesetzgebungen umzusetzen (für die elektronische Auftragsvergabe gilt eine verlängerte Frist bis September 2018).